



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau an der Uni-GH Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1994

urn:nbn:de:hbz:466:1-25957



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Diplomprüfungsordnung
für den
Ergänzungsstudiengang Maschinenbau
an der
Uni- GH Paderborn
vom 22. Februar 1994

20.Mai 1994

Jahrgang 1994

Nr.: **9**

**Diplomprüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 22. Februar 1994**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Einschreibungsvoraussetzung
- § 3 Diplomgrad, Funktionsbezeichnung
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Grundlagenprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Grundlagenprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung der Grundlagenprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Grundlagenprüfung und der Diplomprüfung, Abkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Der Ergänzungsstudiengang Maschinenbau wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums des Maschinenbaues. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Ergänzungsstudiengang Maschinenbau führt ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium des Maschinenbaues in sich selbständig an einer wissenschaftlichen Hochschule weiter. Der Ergänzungsstudiengang ist unter Beachtung der Ziele des § 5 Abs. 2 und des § 6 UG und unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums so angelegt, daß die Studierenden innerhalb einer Regelstudienzeit von fünf Semestern (einschließlich der Diplomarbeit) mit der Diplomprüfung nach Absatz 1 denselben berufsqualifizierenden Abschluß erwerben können, wie er in dem grundständigen Studiengang Maschinenbau mit neun- bzw. zehnsemestriger Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule vermittelt wird.

(3) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Einschreibungsvoraussetzung

Für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau kann eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen werden, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlußprüfung in einem Fachhochschulstudiengang des Maschinenbaues oder in einem verwandten Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes mit einem entsprechenden Prädikat abgelegt hat. Die Prüfungen des Grundstudiums müssen in der vorher genannten Gesamtnote enthalten sein. Bei getrennt ausgewiesenen Mittelnoten für Grund- und Hauptstudium ist die Gewichtung nach der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung für Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351) bei der Bildung der Gesamtnote heranzuziehen.

§ 3

Diplomgrad, Funktionsbezeichnung

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Maschinentechnik den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Ergänzungsstudiengang beträgt einschließlich der Diplomprüfung fünf Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll 76 Semesterwochenstunden betragen. Davon sollen auf die Fächer der Grundlagenprüfung 19, auf die weiteren Pflichtfächer 25, auf die studienrichtungsspezifischen Fächer 26 und auf die Wahlpflichtfächer sechs Semesterwochenstunden entfallen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Grundlagenprüfung voraus.
- (2) In jedem Semester ist für jedes Prüfungsfach mindestens einmal eine Prüfung anzubieten.
- (3) Die Diplomprüfung kann vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 genannten Studienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 bzw. § 17) erfolgt die Meldung zu der ersten Prüfung. Nach erfolgter Zulassung ist für die Meldung zu den weiteren Fachprüfungen jeweils ein schriftlicher Antrag erforderlich. Das Ende der Meldefrist wird jeweils von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag mindestens fünf Wochen im voraus bekanntgegeben.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Maschinentechnik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer bzw. eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensärztin bzw. Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Grundlagenprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zur Grundlagenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Abschlußprüfung in einem Fachhochschulstudiengang nach § 2 bestanden hat und
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Grundlagenprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Fachprüfung (§ 12 Abs. 2) schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Zeugnis über die Abschlußprüfung nach Absatz 1 Nr. 1,
 2. das Studienbuch und
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem einschlägigen Studiengang Maschinenbau an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine Grundlagenprüfung oder eine Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang Maschinenbau nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 4) verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine der in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Prüfungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem der in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Studiengänge befindet.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Kandidatin ihren bzw. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 4) verloren hat.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Grundlagenprüfung

- (1) Durch die Grundlagenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die gegenüber dem Fachhochschulstudium bestehenden Unterschiede in den Inhalten der Grundlagenfächer ausgeglichen hat.
- (2) Die Grundlagenprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
 1. Technische Mechanik B II,
 2. Thermodynamik 2,
 3. Mathematik B II und Numerische Mathematik.

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können an verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

- (3) Die Fachprüfungen der Grundlagenprüfung bestehen aus je einer Klausurarbeit, deren Dauer in § 13 Abs. 2 festgelegt wird.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die genauen Termine für die Anfertigung der Klausurarbeiten werden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin, bekanntgegeben.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die regelmäßige Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit in der Grundlagenprüfung oder Diplomprüfung beträgt 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde (SWS) Vorlesung und Übung des jeweiligen Teilgebietes, jedoch nicht mehr als vier Stunden.
- (3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-System sind ausgeschlossen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Das Ergebnis der Klausurarbeit soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in der Regel innerhalb von vier Wochen bekanntgegeben werden. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet; die Einsichtnahme erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Fachprüfung.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Grundlagenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind (4,0).

§ 15

Wiederholung der Grundlagenprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach einer Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 22 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) Die Fachprüfung soll im nächstfolgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden (§ 5 Abs. 2). Nach einer nicht bestandenen Prüfung erfolgt die Anmeldung zur Wiederholung von Amts wegen für den nächsten Prüfungszeitraum.

(4) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch die Fachprüfung zu wiederholen, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16 **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Grundlagenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Grundlagenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Grundlagenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Grundlagenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Grundlagenprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Grundlagenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Grundlagenprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 **Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 nur zugelassen werden, wer
 1. die Abschlußprüfung in einem Fachhochschulstudiengang nach § 2 bestanden hat,
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 3. die Grundlagenprüfung gemäß § 12 bestanden hat,
 4. an folgenden Lehrveranstaltungen, die keinen Fachprüfungen zugeordnet sind, nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
 - bei Wahl der Studienrichtung Fertigungstechnik:
 - Beschichtungstechnik
 - bzw. bei Wahl der Studienrichtung Konstruktionstechnik:
 - Getriebetechnik II
 - bzw. bei Wahl des Studienschwerpunktes Kunststofftechnik der Studienrichtung Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik:
 - Werkstoffkunde der Kunststoffe
 - bzw. bei Wahl des Studienschwerpunktes Verfahrenstechnik der Studienrichtung Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik:
 - Praktikum Verfahrenstechnik,
 5. zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (Diplomarbeit) eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Studien- oder Projektarbeit gemäß Absatz 3 im Umfang von 300 Arbeitsstunden erbracht hat.
- (2) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die in Absatz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen bis zur letzten Fachprüfung des ersten Prüfungsabschnittes erbracht worden sind.

(3) In der Studien- oder Projektarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, daß sie bzw. er in der Lage ist, unter Anleitung ein ingenieurwissenschaftliches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen. Studien- und Projektarbeiten können von jeder bzw. jedem im Fachbereich tätigen Professorin bzw. Professor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozenten, habilitierten Hochschulassistentin bzw. Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und in Abstimmung mit einer bzw. einem für das Fachgebiet zuständigen Professorin bzw. Professor auch von anderen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung sollen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Hochschulassistentinnen bzw. Hochschulassistenten mitwirken. Studien- und Projektarbeiten können auch in einem anderen Fachbereich der Hochschule oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. In beiden Fällen muß die Studienarbeit bzw. Projektarbeit durch eine bzw. einen im Fachbereich tätigen Professorin bzw. Professor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozenten, habilitierte Hochschulassistentin bzw. habilitierten Hochschulassistenten oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder in Abstimmung mit einer bzw. einem für das Fachgebiet zuständigen Professorin bzw. Professor auch von anderen Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll sich selbst um ein Thema für eine Studien- und Projektarbeit bemühen. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema erhält. Die Themen der Diplomarbeit an der Fachhochschule, der Studien- oder Projektarbeit und der Diplomarbeit müssen mindestens aus zwei Fachgebieten stammen. Sie dürfen darüber hinaus nicht alle ausschließlich konstruktiver, theoretischer oder experimenteller Art sein. Die unter Absatz 1 Nr. 5 angeführte Arbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Eigenleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Kandidatin bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Die Studien- oder Projektarbeit soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ausgabe des Themas bei der bzw. dem Betreuer abgegeben werden. Bei Abgabe der Studien- oder Projektarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien- und Projektarbeit ist von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller gemäß § 14 Abs. 1 zu benoten. Wird eine Studien- oder Projektarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muß sie wiederholt werden.

(4) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist die gewählte Studienrichtung, gegebenenfalls der gewählte Studienschwerpunkt zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus
1. den Klausurarbeiten in den Fächern nach Absatz 4 und den anschließenden mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 7 und
 2. den mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern nach Absatz 4.
- (2) Im Rahmen der Diplomprüfung können
- die Studienrichtung Fertigungstechnik oder
 - die Studienrichtung Konstruktionstechnik oder
 - die Studienrichtung Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik mit den Studienschwerpunkten Kunststofftechnik oder Verfahrenstechnik gewählt werden.
- (3) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte.

(4) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Strömungslehre,
2. Maschinendynamik II oder Wärmeübertragung II 1,
3. „Einführung in die Fertigungstechnik und Fügetechnik II“ oder „Chemie der Kunststoffe und Grundlagen der Kunststoffverarbeitung“,
4. „Regelungstechnik II 1, 2 und Mechatronik“,
5. „Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation und Projektverfolgung und Führung“ oder „Anlagentechnik und Apparatebau“,
6. Technisches Wahlpflichtfach nach Katalog (**Anlage**),
bei Wahl der Studienrichtung Fertigungstechnik:
 7. Rechnerintegrierte Produktionssysteme (CIM) 1, 2,
 8. „Spanlose Fertigung 1, 2 und Spanende Fertigung 1, 2“,
 9. Studienrichtungsspezifisches technisches Wahlpflichtfach nach Katalog (**Anlage**)

bzw. bei Wahl der Studienrichtung Konstruktionstechnik:

7. „Höhere Fertigungslehre, Rechnergestütztes Konstruieren und Finite-Elemente-Methode“,
8. „Konstruktionssystematik II und Werkstoff- und fertigungsgerechtes Konstruieren“,
9. Studienrichtungsspezifisches technisches Wahlpflichtfach nach Katalog (**Anlage**)

bzw. bei Wahl des Studienschwerpunktes Kunststofftechnik im Studiengang Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik:

7. „Kunststofftechnologie 1, 2 und Werkzeuge der Kunststoffverarbeitung“,
8. „Physikalische Chemie der Hochpolymere, Mechanische Verfahrenstechnik 1 und Rheologie“,
9. Studienrichtungsspezifisches technisches Wahlpflichtfach nach Katalog (**Anlage**)

bzw. bei Wahl des Studienschwerpunktes Verfahrenstechnik der Studienrichtung Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik:

7. „Mechanische Verfahrenstechnik 1, 2 und Mehrphasenströmung“,
8. „Thermische Verfahrenstechnik 1, 2 und Technische Reaktionsführung und Stoffübertragung“,
9. Studienrichtungsspezifisches technisches Wahlpflichtfach nach Katalog (**Anlage**).

(5) Den zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium (§ 19).

(6) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann bei den Wahlpflichtfächern ein anderes von einer bzw. einem an der Universität – Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Maschinentechnik tätigen Professorin bzw. Professor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozenten, habilitierten Hochschulassistentin bzw. Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und in Abstimmung mit einer bzw. einem für das Fachgebiet zuständigen Professorin bzw. Professor auch von anderen Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 vertretenes Fach gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium steht.

(7) Die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern sind mündliche Prüfungen. In allen anderen Fächern besteht die Prüfung aus je einer Klausurarbeit und einer anschließenden mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung entfällt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit als Fachnote festgestellt.

(8) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(9) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung können an verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

(10) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer bzw. einem im Fachbereich Maschinentechnik tätigen Professorin bzw. Professor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozenten, habilitierten Hochschulassistentin bzw. Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und in Abstimmung mit einer bzw. einem für das Fachgebiet zuständigen Professorin bzw. Professor auch von anderen Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung der Diplomarbeit sollen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Hochschulassistentinnen bzw. Hochschulassistenten mitwirken. Diplomarbeiten können auch in einem anderen Fachbereich der Hochschule oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. In beiden Fällen muß die Diplomarbeit durch eine bzw. einen im Fachbereich tätige Professorin bzw. tätigen Professor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozenten, habilitierte Hochschulassistentin bzw. habilitierten Hochschulassistenten oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder in Abstimmung mit einer bzw. einem für das Fachgebiet zuständigen Professorin bzw. Professor auch von anderen Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 betreut werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Themen der Diplomarbeit an der Fachhochschule, der Studienarbeit oder Projektarbeit und der Diplomarbeit müssen mindestens aus zwei Fachgebieten stammen. Sie dürfen darüber hinaus nicht alle ausschließlich konstruktiver, theoretischer oder experimenteller Art sein.

(3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin bzw. ein Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Diplompriifung sowie dem Nachweis sämtlicher der in § 17 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen und erst nach Bestehen der Fachprüfungen in allen mit Ausnahme von zwei Fächern ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate ab Ausgabe des Themas. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Zeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Das Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei der Notengebung ist das Ergebnis des Kolloquiums mit einem Anteil von 20% zu berücksichtigen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit soll spätestens vier Wochen nach Abgabe erfolgen.

§ 21

Klausurarbeiten

Für die Klausurarbeiten gilt § 13 entsprechend.

§ 22

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagewissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei oder mehr Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 erfolgt von den Prüfenden gemeinsam bzw. von der bzw. dem Prüfenden nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach bzw. einzelner Prüfungsleistung in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. Die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein: bei einem der Fachprüfung zugrundeliegenden Vorlesungs- und Übungsumfang von
 - bis einschließlich vier SWS einfach,
 - bis einschließlich acht SWS zweifach,
 - mehr als acht SWS dreifach.Die Diplomarbeit wird fünffach gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß; § 15 gilt entsprechend.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note, Thema und Bewertung der Studienarbeit oder Projektarbeit sowie die Studienrichtung und gege-

benenfalls der Studienschwerpunkt aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 27

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Maschinentechnik versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Grundlagenprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und bzw. oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1993/94 erstmalig für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind. Studierende, die im Sommersemester 1993 oder davor eingeschrieben worden sind, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1993 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 7. August 1986 (GABl. NW. S. 530) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinentechnik vom 3. 11. 1993 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 9. 2. 1994 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 22. 2. 1994.

Paderborn, den 22. Februar 1994

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard

Anlage

Katalog der Veranstaltungen für Technische Wahlpflichtfächer

	SWS	F	K	Ku	V
Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik, Schwerpunkt Verfahrenstechnik (V)					
Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik, Schwerpunkt Kunststofftechnik (Ku)					
Konstruktionstechnik (K)					
Fertigungstechnik (F)					
Angewandte Arbeitswissenschaft	2	X	X		
Angewandte Arbeitswissenschaft und Kostenrechnung	2	X	X		
Antriebstechnik 1	3		X		
Antriebstechnik 2	3		X		
Anwendung der Bruchmechanik	3		X		
Anwendung der Mikroelektronik zur Prozeßsteuerung	2			X	
Arbeitsmaschinen in der Verfahrenstechnik	2				X
Arbeits- und Betriebsorganisation	3		X		
Aufbereiten von Kunststoffen	1			X	
Ausgewählte Kapitel der Gießerei und Walzwerktechnik	3	X			
Automatisierung in der Kunststoffverarbeitung	2			X	

Berechnungsverfahren für Konstruktionswerkstoffe	3		X		
Digitale Steuerungen und Regelungen	3	X	X	X	
Einsatz metallischer Werkstoffe bei hoher Temperatur	3	X	X		
Energie und Brennstofftechnik 1	2				X
Energie und Brennstofftechnik 2	2				X
Energietechnik	3				X
Experimentelle Methoden der Spannungsanalyse	3		X		
Fertigung und Bauteilverhalten	3	X			
Finite Element Methode 2	3		X		
Fördern	2				X
Fördertechnik	3	X	X		
Fügen von Kunststoffen	2	X		X	
Fügetechnik 2	3	X	X		
Funktionspläne	1	X	X		
Grundlagen der Holztechnologie	3	X	X	X	
Handhabungstechnik	3	X	X		
Höhere Getriebetechnik	2		X		
Holz- und Kunststoffkombination	2			X	
Industriebetriebslehre und Arbeitswissenschaften	4	X	X		
Kältemaschinen/Wärmepumpen	2		X		X
Kältetechnik/Wärmepumpentechnik	3		X		X
Kerbspannung und Kerbwirkung	3		X		
Kolbenmaschinen 2	3		X		X
Kontinuumsmechanik 1	3		X		
Kontinuumsmechanik 2	2		X		
Kontinuumsmechanik 3	2		X		
Kostenrechnung	2	X	X		
Maschinen der Umformtechnik	3	X	X		
Mathematische Methoden der Verfahrenstechnik	3				X
Mechanik der Umformvorgänge	3	X			
Mehrgrößenregelungen	3		X		X
Metallkleben	3	X	X		
Methoden der Systemtechnik	3	X	X		
Methoden des Arbeitsstudiums (REFA)	6	X			
Mischen	2				X
Numerische Methoden der Festigkeitslehre	3		X		
Oberflächentechnik	3	X		X	
Ölhydraulik und Pneumatik	2	X	X		
Programmieren in einer höheren Programmiersprache (z. B. C, Fortran)	3	X	X	X	X
Programmieren von Fertigungssystemen	1	X			
Pumpen und Verdichter	2		X		X
Qualitätssicherung in der Schweißtechnik	3	X	X		
Rechnerunterstütztes Konstruieren und Planen (CAD 2)	3		X		
Rechnerunterstützte Auslegung von Kunststoffverarbeitungsanlagen	3			X	
Schadenskunde	3	X	X		
Schwingfestigkeit metallischer Werkstoffe	3	X	X		
Sonderwerkstoffe	3	X	X		
Stahlbau	3		X		
Stoffübertragung	3				X

	SWS	F	K	Ku	V
Technische Informationssysteme in der industriellen Produktion 1	2	X			
Technische Informationssysteme in der industriellen Produktion 2	2	X			
Thermische Strömungsmaschinen	3		X		X
Toleranzen für Form, Lage und Maß	2	X	X		
Umwelttechnik	2				X
Verbrennungstechnik	2				X
Verbundwerkstoffe	3		X	X	
Veredeln von Kunststoffen	2			X	
Verfahrenstechnisches Auslegen von Schneckenmaschinen	3			X	
Wärmeübertragung 2	3	X	X	X	X
*** neue Veranstaltungen ab WS 93/94 ***					
Integrierte Ingenieursysteme (CAE)	2	X			
Qualitätssicherungssysteme (CAQ)	2	X			
Technische Informationssysteme in der Praxis	2	X			